
II. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel

vom 21. November 2017

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:¹

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 16. August 1988»² wird wie folgt geändert:

Art. 1

³ (*aufgehoben*)

Art. 4a (neu)

Bewilligungsfreie Sonntagsarbeit

¹ Ein Verkaufsgeschäft, das einen Sonntagsverkauf nach Art. 12 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004³ durchführt, benötigt hierfür keine Bewilligung für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern am Sonntag⁴.

² Vorausgesetzt ist, dass die politische Gemeinde die entsprechenden Sonntage direkt in einem Erlass oder Beschluss bezeichnet oder die Sonntagsverkäufe durch Bewilligung zulässt.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 11. Dezember 2017, ABl 2017, 3594 f.; in Vollzug ab 1. Januar 2018.

2 sGS 511.11.

3 sGS 552.1.

4 Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964, SR 822.11.

³ Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung gelten nicht für die hohen Feiertage nach Art. 3 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004⁵ sowie folgende öffentliche Ruhetage:

- a) 1. Januar und direkt angrenzender Sonntag;
- b) Ostermontag;
- c) Auffahrt;
- d) Pfingstmontag;
- e) 1. August und direkt angrenzender Sonntag;
- f) 1. November und direkt angrenzender Sonntag;
- g) 24. Dezember;
- h) 26. Dezember und direkt folgender Sonntag.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

St.Gallen, 21. November 2017

Der Präsident der Regierung:
Fredy Fässler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ sGS 552.1.